

Drucksachen-Nr. **XII/6**

Bad Schwalbach, den 16.02.2026

Aktenzeichen:

Ersteller: Herr Rubel

## Kreisorgane

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	12.05.2026		ja

Titel

**Bildung der Ausschüsse des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises und Wahl bzw. Benennung der Mitglieder**

### I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:

Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	<b>(HFWD)</b>
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	<b>(JSG)</b>
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	<b>(SBS)</b>
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kreisentwicklung	<b>(UMTK)</b>

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 43 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises die Zusammensetzung der Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der gewählten Fraktion im Benennungsverfahren.

3. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird für den HFWD bestimmt auf:

15 Mitglieder, alle anderen Ausschüsse erhalten 11 Mitglieder.

## II: Sachverhalt:

### Verfahrensmöglichkeiten für die Besetzung der Ausschüsse:

	<b>Verhältniswahl</b>	<b>einheitlicher Wahlvorschlag</b>	<b>Benennungsverfahren</b>
<b>gemäß</b>	§ 55 Abs. 1, 3 u. 4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO	§ 62 Abs. 2 HGO
<b>Erläuterung</b>	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.	über dessen Anwendung ist ein Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen; demnach benennen die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder der KTV oder dem KTV schriftlich. Die oder der KTV gibt die Zusammensetzung der Ausschüsse dem Kreistag anschließend schriftlich bekannt.
<b>Sitzverteilung</b>	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	gemäß Rangfolge auf dem Wahlvorschlag	nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Hare-Niemeyer-Verfahren).
<b>Regelung der Stellvertretung</b>	Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Kreistagsabgeordnete vertreten lassen		Einzelfall durch andere
<b>Nachrücken von Ersatzbewerbern</b>	in der gemäß dem Wahlvorschlag oder den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes noch wahlberechtigten Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der frei gewordene Sitz unbesetzt.		Das Benennungsrecht der Fraktion, welcher der frei gewordene Sitz zusteht, lebt neu auf.

(Sandro Zehner)  
Landrat